

Est. A-13524



Statuten

für

Friedrich und Amalie Haarmann's
Familienstiftung.

~~27157~~

Riga.

Gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei (Herderplatz Nr. 2).

1885.

Дозволено цензурою. Рига, 29-го Апрелья 1885 г.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

24146

§ 1.

In dem am 13. Februar 1877 errichteten, am 28. Januar 1883 in öffentlicher Rechtstagsſitzung des Raths der Stadt Riga eröffneten, verlesenen und auf ein Recht bei Macht erkannten, rechtskräftig gewordenen Testamente der Eheleute Friedrich Wilhelm Haarman und Amalie Juliane Marie Haarman, geb. Kößler, ist unter dem Namen Friedrich und Amalie Haarman's Familienstiftung die in den nachfolgenden Paragraphen nach ihrem Bestande und nach ihren Zweckbestimmungen näher bezeichnete wohlthätige Stiftung begründet worden.

§ 2.

Das Vermögen dieser Stiftung wird gebildet von dem gesammten Nachlaß des Stifters Friedrich Wilhelm Haarman mit Ausschluß der in § 16 des diese Stiftung begründenden Testaments festgesetzten einmaligen, d. h. nicht wiederkehrenden Legate. Aus den Revenüen der Stiftung sind vor Allem nachstehende Leistungen zu bestreiten ;

- a. So lange die Stiftung besteht, sollen aus den Mitteln derselben die Gräber der beiden Stifter, sowie der Eltern des Stifters Friedrich Wilhelm Haarman in sauberem und würdigem Zustande erhalten werden.
- b. Die beiden leiblichen Schwestern des Stifters, nämlich Frau Mathilde von Radeki und Frau Rosalie von Pöschariski, erhalten, so lange sie leben, jede 500 Rbl. jährlich.

- c. Die Stiftschwester des Stifters, Fräulein Agnes Ziegenhirt, erhält bis zu ihrer Verheirathung resp. bis zu ihrem Ableben 200 Rbl. jährlich.
- d. Die Mitstifterin, Frau Amalie Juliane Marie Haarmann, geb. Kössler, erhält bis zu ihrem Ableben die nach Bestreitung der sub a bis c dieses Paragraphen angeführten Leistungen, sowie nach Abzug sämtlicher Verwaltungskosten verbleibende Nettorevenüe des Stiftungsvermögens zu ihrer freien, unbeschränkten und keiner Rechenschaftslegung unterliegenden Verwendung, so daß erst nach ihrem Ableben die in den §§ 5 bis 8 dieses Statutes angeordneten und geregelten Leistungen beginnen können.

§ 3.

Der Zweck dieser Friedrich und Amalie Haarmann's Familienstiftung ist: den Nachkommen der Frau Mathilde von Kadecki, geb. Haarmann, und der Frau Rosalie von Poschariski, geb. Haarmann, in erster Reihe die Mittel zur Erziehung, wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung zu gewähren, falls ihre eigenen Vermögensverhältnisse oder die ihrer resp. Eltern dazu nicht ausreichen sollten, in zweiter Reihe im Falle zeitweiliger Noth oder dauernder Verarmung Unterstützungen zu bieten.

§ 4.

Für die Qualification der Nachkommenschaft der genannten Schwestern resp. eines Familiengliedes im Sinne dieser Familienstiftung wird eheliche Abstammung vorausgesetzt. Aus der Zahl der zu den Wohlthaten dieser Stiftung berufenen Personen sind bevorzugt:

- a. in Betreff der Nachkommenschaft der Frau Mathilde von Kadecki: ihre Kinder, die directe männliche Descendenz ihrer (der Mathilde von Kadecki) Söhne, die Töchter ihrer (der Mathilde von Kadecki) Söhne, die Töchter eines directen männlichen Descendenten ihrer (der Mathilde von Kadecki) Söhne;

- b. in Betreff der Nachkommenschaft der Rosalie von Pojchariski: ihre Kinder, ihre Großkinder, die directe männliche Descendenz ihrer (der Rosalie von Pojchariski) Enkel, die Töchter ihrer (der Rosalie von Pojchariski) Enkel, die Töchter eines directen männlichen Descendenten ihrer (der Rosalie von Pojchariski) Enkel.

Die bevorzugten Nachkommen schließen im Falle der Concurrency mit Gliedern der nicht bevorzugten Nachkommenschaft letztere ohne Rücksicht auf den Vorzug der mit der Stiftung verfolgten Zwecke aus. Bei einer Concurrency der bevorzugten Nachkommen unter einander oder der Glieder der nicht bevorzugten Nachkommenschaft unter einander, entscheidet der den Zwecken der Stiftung gegebene Vorzug, d. h. die zur Erziehung, zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung der Mittel bedürftigen Personen müssen den im Falle zeitweiliger Noth oder dauernder Verarmung der Unterstützung benötigten Personen vorgezogen werden, bei einer ferneren gleichzeitigen Concurrency auch in Bezug auf den Zweck der Stiftung schließt die mit dem Stifter Friedrich Wilhelm Haarmann näher verwandte Person den entfernteren Verwandten aus.

§ 5.

Die Mittel zur Erziehung, wissenschaftlichen oder künstlerischen Ausbildung werden als Stipendien an die dazu Berechtigten bewilligt unter folgenden Bestimmungen:

- a. an solche, die niedere Schulen (Elementar-, Kreis-, niedere Bürger- und solchen gleichstehende Schulen) besuchen, bis zum Betrage von S.-Rbl. 125 jährlich nur bis zum vollendeten 12. resp. 14. Lebensjahre;
- b. an solche, die mittlere Schulen (Gymnasien, Gewerbe- und diesen gleichstehende Schulen) besuchen, bis zum Betrage von S.-Rbl. 200 jährlich nur bis zum vollendeten 17. resp. 20. Lebensjahre;
- c. an solche, die höhere Lehranstalten (Universitäten, Polytechniken, höhere technische oder Kunstschulen) besuchen,

- bis zum Betrage von S.-Rbl. 450 jährlich bis zum vollendeten 22. resp. 25. Lebensjahre;
- d. an solche, die nach Absolvirung einer höheren Lehranstalt sich wissenschaftlich oder künstlerisch weiter auszubilden wünschen, bis zum Betrage von S.-Rbl. 600 jährlich auf 4 Jahre, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß von den resp. Aspiranten nicht allein deren Befähigung, sondern auch deren ernstlicher Wille für eine weitere Ausbildung überzeugend nachgewiesen worden.

Aus ganz besonderen, jedenfalls eine Schuld des resp. der bezüglichen Stipendiaten resp. Stipendiatin ausschließenden, Gründen kann das bezügliche Stipendium an die sub a und b bezeichneten Personen auf ein, an die sub c und d bezeichneten Personen auf zwei weitere Jahre bewilligt werden.

Anmerkung. Die vorstehend sub a, b und c bezeichneten geringeren Maße der Lebensjahre beziehen sich auf die zu den Stipendien berechtigten weiblichen Familienglieder, die höheren Maße der Lebensjahre auf die männlichen Familienglieder.

§ 6.

Für die Bewilligung von Unterstützungen an zeitweilig oder dauernd nothleidende Familienglieder gelten die folgenden Grundsätze:

- a. Aus dieser Familienstiftung unterstützt zu werden, qualificiren sich sowohl männliche wie weibliche unermittelte Familienglieder, die durch körperliche oder geistige Gebrechen an der Ausübung eines Berufs vollständig verhindert oder in demselben auch nur empfindlich gestört werden, oder die durch unverschuldete Zufälle des Lebens einen Erwerb zu erlangen behindert sind, einen genossenen verloren haben oder überhaupt in eine schlimme pecuniäre Lage gerathen sind.
- b. Jede Unterstützung wird mit Berücksichtigung der speciellen persönlichen Verhältnisse bestimmt, ihre Höhe darf den

Betrag von S.-Rbl. 500 nicht übersteigen, jede Unterstützung hört auf, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

- c. Jede Unterstützung wird mit Rücksicht auf etwa zu erbittende Stipendien nur auf die Dauer eines Jahres bewilligt, ausgenommen sind solche Unterstützungen, die nach Lage der Dinge als dauernde anerkannt werden müssen; solche Unterstützungen werden mit Normirung eines jährlichen unveränderlichen Minimalbetrages dauernd bewilligt, können jedoch um eine von der Vermögenslage der Stiftung abhängende jährliche Zulage erhöht werden. Auch mit Einschluß der Zulage darf die Unterstützung S.-Rbl. 500 jährlich nicht übersteigen.

§ 7.

Sowohl die Stipendien als auch die Unterstützungen können entzogen werden, wenn die Genießenden sich der Wohlthaten unwürdig erweisen, oder wenn durch die Stipendien oder Unterstützungen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wird.

§ 8.

Zu Stipendien und Unterstützungen können nur die um sämtliche Verwaltungskosten gekürzten Nettoeinkünfte des Stiftungsvermögens, nachdem 10% dieser Nettoeinkünfte zum Capital geschlagen worden, verwendet werden.

§ 9.

Die Familienstiftung wird verwaltet und vertreten von einer aus drei Männern bestehenden Administration. Alle 3 Administratoren werden unbeschadet der in der Anmerkung 2 enthaltenen Bestimmungen von der Generalversammlung sämtlicher großjährigen nach § 4 qualifizierten Familienglieder auf fünf aufeinander folgende Jahre gewählt. Zwei der Administratoren sollen aus den Familiengliedern, und zwar, wenn möglich, einer

aus der Zahl der zu den Wohlthaten dieser Stiftung bevorzugten und einer aus der Zahl der nicht bevorzugten Familienglieder gewählt werden.

Beim Mangel von statutenmäßig zur Charge eines Administrators wählbaren männlichen Familiengliedern (cf. § 4) sind auch andere rechtschaffene und allgemeine Achtung genießende Männer, einschließlich der Ehemänner weiblicher Familienglieder, zu Administratoren wählbar.

Der dritte Administrator dagegen muß stets ein zur Zahl der Familienglieder nicht gehörender, auch nicht mit einem Familiengliede verhehlchter oder verhehlicht gewesener, rechtschaffener, allgemeine Achtung genießender, geschäfts- und wenn möglich auch rechtskundiger Mann sein. Die Administratoren sind wieder wählbar.

Anmerkung 1. Zu Administratoren sind nur solche Familienglieder passiv wählbar, die weder für sich noch ihre Frau und Kinder Unterstützungen oder Stipendien genießen.

Anmerkung 2. Zufolge specieller Ernennung durch den Stifter nimmt Doctor der politischen Oekonomie, Johannes von Keußler, für seine Lebenszeit die Stellung des im vorstehenden Paragraphen bezeichneten dritten Administrators ein. Dabei ist dem Herrn Dr. Johannes von Keußler das Recht gegeben, falls er durch Abwesenheit oder aus anderer Ursache an der Ausübung seiner Thätigkeit als Administrator verhindert sein sollte, von sich aus einen seine Befugnisse ausübenden Stellvertreter zu ernennen. Die Functionen dieses Stellvertreters erlöschen mit dem Ableben des Herrn Dr. Johannes von Keußler oder durch den freiwilligen Rücktritt desselben von dem Amte eines Administrators.

§ 10.

Außer den im vorhergehenden Paragraphen genannten drei Administratoren wählt die bezeichnete Generalversammlung einen

Inspector oder Aufsichtsrath der Familienstiftung. Dieser Inspector muß Mitglied des obersten hiesigen Civilgerichts sein; er wird auf fünf auf einander folgende Jahre gewählt, ist jedoch wieder wählbar.

§ 11.

Die drei Administratoren vertreten und repräsentiren die Familienstiftung; für ihre Geschäftsthätigkeit verantworten sie solidarisch. Die aus den Familiengliedern gewählten Administratoren erhalten keine Remuneration ihrer Mühewaltung. In den Pflichtkreis der drei Administratoren fallen mit Ausnahme der dem Inspector obliegenden Thätigkeit alle zur Verwirklichung des Stiftungszweckes nöthigen Functionen, wie z. B.:

- 1) Die Verwaltung des gesammten Stiftungsvermögens, das Engagement der dazu nöthigen Beamten, die vortheilhafte und sichere Verwerthung und Anlegung des beweglichen Vermögens; aus überzeugenden Gründen auch der Verkauf des unbeweglichen Vermögens, unbeschadet der in der Anmerkung enthaltenen Beschränkung.
- 2) Die Buch- und Rechnungsführung über die Verwaltung des Stiftungsvermögens, die Protocollführung auf den Generalversammlungen der Familienglieder, die Führung eines genauen Stammbaumes über die Nachkommenschaft der Frau Mathilde von Radecki und der Frau Rosalie von Poscharizki, soweit den Administratoren die bezüglichen Familienverhältnisse aus eigener Erfahrung oder durch beglaubigte Mittheilung der bezeichneten Nachkommen bekannt geworden sein sollten.
- 3) Die Entscheidung über Gesuche um Ertheilung von Stipendien und Unterstützungen, die Beschlußfassung über den Verlust von Stipendien und Unterstützungen.
- 4) Die Zusammenberufung der Generalversammlungen der Familienglieder und Rechenschaftslegung auf diesen Generalversammlungen zc. zc.

Anmerkung. Zum Verkaufe von Immobilien bedürfen die Administratoren, so lange die Mitstifterin, Frau Amalie Haarmann geb. Közler, am Leben ist, deren ausdrücklicher Zustimmung.

§ 12.

Die Pflichten des Inspectors bestehen darin, daß er

- 1) auf allen Generalversammlungen der Familienglieder den Vorsitz und die Leitung üben muß;
- 2) in Streitfällen der Administratoren unter einander, sowie in Beschwerdefachen einzelner oder mehrerer Familienglieder über Entscheidungen, Beschlüsse oder Maßnahmen der Administratoren einen allendlichen und nirgend anfechtbaren Schiedspruch zu fällen hat.

Dem Inspector ist das Recht gegeben, zu jeder Zeit die Verwaltungsthätigkeit der Administratoren einer Revision zu unterziehen.

§ 13.

Der nicht aus der Zahl der Familienglieder gewählte Administrator, beziehungsweise die nicht aus der Zahl der Familienglieder gewählten Administratoren, sowie der Inspector genießen aus den Revenüen des Stiftungsvermögens eine Remuneration, welche auf je 300 Rbl. jährlich festgesetzt ist.

§ 15.

Mindestens ein Mal jährlich, und zwar zu Anfang jedes bürgerlichen Jahres, müssen alle nach § 4 qualifisirten großjährigen Familienglieder zu einer Generalversammlung zusammenberufen werden. An derselben dürfen, außer dem Inspector und den Administratoren, nur Familienglieder beziehungsweise deren präsumtive Vertreter im Sinne der Anmerkung 2 dieses Paragraphen Theil nehmen. Kein Familienglied darf in Vollmacht eines anderen Familiengliedes mehr als eine Stimme, im Ganzen

also nicht mehr als zwei Stimmen ausüben. Die Generalversammlung faßt ihre Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit; sind aber die Stimmen gleich getheilt, so giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Zur Competenz der Generalversammlung gehören:

- 1) Entgegennahme, Prüfung und Beschlußfassung über die von den Administratoren vorzulegende jährliche Rechenenschaft.
- 2) Vollziehung der Wahlen zu den Chargen der Administratoren und des Inspektors.

Anmerkung 1. Familienglieder weiblichen Geschlechts sind nicht berechtigt, persönlich auf den Generalversammlungen zu erscheinen, sie haben aber das Recht, sich auf den Generalversammlungen vertreten zu lassen.

Anmerkung 2. Ohne besondere Vollmacht sind präsumtiv zur Vertretung legitimirt nachbenannte Personen, selbst wenn sie sich nicht nach § 4 als Familienglieder qualificiren sollten: der Ehemann für seine Ehefrau, der Bruder für seine Schwester, der Vater für seine Tochter, der Großvater für seine Enkelin und jedes weibliche Glied seiner Descendenz; auch diese präsumtiven Vertreter dürfen nicht mehr als zwei Stimmen ausüben.

§ 15.

Für den Fall, daß der Zweck dieser Stiftung und damit die Stiftung selbst durch das Aussterben der Nachkommen der Frau Mathilde von Radecki geb. Haarmann und der Frau Rosalie von Poschariski geb. Haarmann enden würde, soll das alsdann vorhandene Vermögen an die Stadt Riga fallen, und zwar mit der Bestimmung, daß $\frac{3}{4}$ des Vermögens zur Unterhaltung oder Anlage von Schulen, $\frac{1}{4}$ des Vermögens aber zur Unterhaltung einer etwa bestehenden oder zur Anlage einer neuen Stiftung verwandt werde, deren Zweck die Versorgung weiblicher Lehrerinnen bildet.

§ 16.

Eine Umarbeitung oder Aenderung der Statuten, worunter jedoch etwaige authentische Interpretationen, sowie bloße Ergänzungen nicht zu verstehen sind, darf nicht vor dem 13. Februar 1907 stattfinden und soll demnächst auch immer nur nach einem Zeitraum von je 30 Jahren und auch dann nur unter vollständiger Wahrung der in den Paragraphen 3, 4 und 15 enthaltenen Bestimmungen zulässig sein.

Von dem Rathe der Stadt Riga wird hierdurch attestirt, daß vorstehende Statuten am heutigen Tage nach Erlegung von drei Rubeln Documentenposchlin dem Corroborationsbuche für Statuten einverleibt worden sind.

Riga, Rathhaus, den 12. Januar 1885.

Im Auftrage: W. Kiejerikty.